



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WA1-W-10248/092-2024
WA1-W-738/158-2024

Beilagen

Proj

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wa1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-14040 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Pichler Elisabeth

(0 27 42) 9005

Durchwahl

14341

Datum

13. September 2024

Betrifft

Marktgemeinde Traisen, ABA und WVA Traisen, nachträgliche Bewilligung Erweiterungen Annenhofsiedlung, Walter-Sachs-Straße, Rupert-Hollaus-Siedlung und Kretzergasse, wasserrechtliches Verfahren

KUNDMACHUNG

(Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung – 28.10.2024)

Mit Schreiben vom 27. August 2024 hat das Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik ZT GmbH namens der Marktgemeinde Traisen bei der Wasserrechtsbehörde um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für

*ABA: die Errichtung und den Betrieb von Schmutzwasserkanälen (gesamt: 336,82 lfm), Mischwasserkanälen (gesamt: 48,62 lfm) und Regenwasserkanälen (gesamt: 325,33 lfm) in den Siedlungsgebieten Annenhofsiedlung, Walter-Sachs-Straße, Rupert-Hollaus-Siedlung und Kretzergasse

*WVA: die Errichtung und den Betrieb von insgesamt 348 lfm Wasserleitungen in der Rupert-Hollaus-Siedlung, Walter-Sachs-Straße und Kretzergasse

unter Anschluss von Projektunterlagen angesucht.

Gleichzeitig soll auch die wasserrechtliche Überprüfung erfolgen.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem im Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, und im Gemeindeamt Traisen bis einschließlich zum Verhandlungstag aufliegenden Projekt hervor.

Hierüber findet eine mündliche Verhandlung

am Montag, den 28. Oktober 2024, um 9.00 Uhr im Gemeindeamt Traisen

statt.

Bitte beachten Sie:

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten an der Verhandlung teilnehmen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein.

Der Bevollmächtigter/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 14:00 Uhr) bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der

Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. .

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag 8:00 bis 12:00 Uhr) beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8, Zimmer 8.510 erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie bei uns ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG.

Allgemeiner Hinweis:

zur Verhandlung werden

- der Antragsteller
- die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
- die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll

persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Verhandlung wurde überdies auf der Internetseite des Landes Niederösterreich (Umwelt-Wasser-Kundmachungen oder Link <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser/Kundmachungen.html>) kundgemacht.

Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat auch die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben. Gleichzeitig soll auch die wasserrechtliche Kollaudierung erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9-15, 32, 99, 101 Abs. 2 (RW), 105, 107, 108 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) und §§ 40 - 42 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Traisen, z. H. der Bürgermeisterin, Mariazeller Straße 78, 3160 Traisen**

Es wird ersucht

- einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen
- die beiliegenden Projektparier C zur allgemeinen Einsichtnahme während der **Amtsstunden aufzulegen**
- die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und diese - mit dem **Anschlag- und Abnahmevermerk versehen - zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter mit den aufgelegten Projektunterlagen zu übergeben.**

-
2. **Abteilung Wasserwirtschaft**
 - wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 - ASV für Wasserbautechnik (WHR DI Ernst Kurz)
 3. **An die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstr 27a, 3504 Krems - Stein**
 4. **das Stift Lilienfeld, Klosterrotte 7/1, 3180 Lilienfeld (Fischereirecht Traisen AI/3)**
 5. **Frau Martina Weinzettl, Hainfelderstraße 56/1/4, 3160 Traisen**
 6. **die Straßenbauabteilung 5 - St. Pölten, Linzer Straße 106, 3100 St. Pölten - zu STBA5-SN-45/040-2023**
 7. **Frau Maria Krendl, Kolweißgasse 9, 3180 Lilienfeld**
 8. **Frau Lisa Maria Krendl, Kolweißgasse 9, 3180 Lilienfeld**
 9. **Herr Reinhard Krendl, Kolweißgasse 9, 3180 Lilienfeld**

Für die Landeshauptfrau

Wallig

